

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1747/2022
Amt/Aktenzeichen 60/63 ZU-2022-3140-1	Datum 20.12.2022	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	19.01.2023	Ö

## Betreff:

Zustimmungsantrag gemäß § 83 LBauO zur Errichtung einer Anlage für kulturelle Zwecke (Hochschulgebäude), Jakob-Welder-Weg 24, Mainz-Bretzenheim (Campus), Gemarkung Bretzenheim, Flur 14, Flurstück 378;

hier: Beteiligung des Bau- und Sanierungsausschusses gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Mainz

Mainz, 11.01.2023

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen her.

## 1. Sachverhalt:

Das „Medienhaus“, welches das Land Rheinland-Pfalz auf dem Campus der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz für die Nutzung durch die Universität und die Hochschule Mainz sowie für weitere Nutzer:innen zu errichten beabsichtigt, stellt grundlegende räumliche Ressourcen für eine zeitgemäße, zukunftsorientierte Ausbildung in den Medienberufen und für die Forschung zu medienwissenschaftlichen Themen zur Verfügung. Zudem ist mit der Errichtung eine Zentralisierung der bisher bestehenden Einzelstandorte zu erreichen.

### a) Inhalt des Bauantrages

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Gebäudes mit einer Grundfläche von 104,47 m x 46,42 m (4849,50 m<sup>2</sup>). Die Gebäudehöhe soll 19,90 m betragen.

### b) Baurecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mainz-Bretzenheim, Campusgelände.

Da es sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB. Gemäß § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

#### Art der baulichen Nutzung

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem in der Baunutzungsverordnung definierten Gebietscharakter eines Sondergebietes für Hochschulen im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das geplante Gebäude dient der Verwaltung und Lehre der Universität sowie weiterer Hochschulen und ist gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig.

#### Maß der baulichen Nutzung, Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, Bauweise

Der geplante Neubau fügt sich hinsichtlich der Grundflächen sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in den aus der Umgebung herleitbaren Rahmen ein.

Auch die Gebäudehöhe von 19,90 m fügt sich in den Umgebungsrahmen ein.

Das geplante Gebäude soll in offener Bauweise errichtet werden. Dies entspricht der vorhandenen Bauweise in der näheren Umgebung.

#### Sonstige Zulassungskriterien

Die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

**Das geplante Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist bauplanungsrechtlich zulässig.**

## **2. Lösung**

siehe Beschlussvorschlag

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

keine

gez. Vossler

II. Akte Amtsleiter, anschl. z. d. A.